

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9		FREITAG, DEN 15. FEBRUAR	2008
Tag	I n h a l t		Seite
6. 2. 2008	Siebttes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften		63
	2030-1, 221-1		
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Siebttes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 6. Februar 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Eintrag zu Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe b die Textstelle „20–26“ durch die Textstelle „20–26 a“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Erprobungszeit nach Satz 1 kann auch im Rahmen einer Zuweisung geleistet werden.“
3. Hinter § 26 wird in Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe b folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen; es wird sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn der Beamte bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die

Probezeit angerechnet werden. Der Landespersonalausschuss (§ 102) kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen; die Mindestprobezeit beträgt auch nach Anrechnung von Zeiten nach Satz 3 ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne von Absatz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 die

1. Ämter der Besoldungsordnung B,
2. der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter von Behörden,
3. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen.

(3) Nicht unter Absatz 1 fallen

1. Ämter beim Rechnungshof,
2. Ämter bei der Bürgerschaft,
3. die Ämter des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters bei der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg,
4. Ämter, die von § 41 Absatz 1 erfasst werden, sowie
5. Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(4) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und

2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Der Landespersonalausschuss (§ 102) kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(5) Vom Tage der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne von Absatz 1 ruhen für die Dauer dieses Verhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten oder Richter zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(6) Erhält ein Beamter ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuvor übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, so beginnt eine neue Probezeit. Die Probezeit in dem zuvor übertragenen Amt gilt als erfolgreich abgeschlossen, soweit sie mindestens 6 Monate betragen hat.

(7) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1,
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen.

(8) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen. Einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur verliehen werden, wenn er seine Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt.

(9) Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer verliehen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. In den Fällen des Absatzes 7 Nummer 1 lebt das ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das ruhende Richterverhältnis auf Lebenszeit wieder auf.“

4. In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „staatlichen Pressestelle“ durch die Wörter „Pressestelle des Senats“ ersetzt.

5. § 104 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in § 19 Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 3, § 26 a Absätze 1 und 4, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 Nummer 1 vorgesehenen Entscheidungen zu treffen,“.

6. § 135 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „oder zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Sinne von § 135 a“ gestrichen.

6.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird der Bezirksamtsleiter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Nummer 3 auf Zeit ernannt, tritt der Beamte mit dem Ende des Amtsverhältnisses als Bezirksamtsleiter in den einstweiligen Ruhestand. Ihm soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Bezirksamtsleiter ein dem früheren Amt entsprechendes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn er dies innerhalb des ersten Monats nach der Beendigung beantragt. Wird kein Amt übertragen, tritt er nach Maßgabe des Absatzes 6 in den dauernden Ruhestand.“

6.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 135 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung

des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 80 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), wird die Textstelle „§ 135 a Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8“ durch die Textstelle „§ 26 a Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Beamten und Richtern, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Sinne von § 135 a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verliehen worden ist, ist dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen, wenn sie die Dienstgeschäfte des Amtes oder eines Amtes der gleichen Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und sich in ihnen bewährt haben.

(3) Wird die Bewährung bis zum Ablauf der Amtszeit nicht festgestellt, gilt § 135 a des Hamburgischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. Eine erneute Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 2008.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).